

Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 30

**Vorlesungen über
Juristische Papyruskunde**

Von

Hans Julius Wolff



Duncker & Humblot · Berlin

HANS JULIUS WOLFF

Vorlesungen über Juristische Papyrskunde

Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

Herausgegeben vom Institut für Rechtsgeschichte und
geschichtliche Rechtsvergleichung der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.

Neue Folge · Band 30



Hans Julius Wolff im Juli 1982

Vorlesungen über Juristische Papyruskunde

gehalten an der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
im Wintersemester 1967/68 und
Sommersemester 1968

Von

Hans Julius Wolff

Mit einem Vorwort
und einer Würdigung herausgegeben
von Joseph Georg Wolf



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Wolff, Hans Julius:

Vorlesungen über juristische Papyrskunde / von Hans Julius Wolff.

Mit einem Vorwort und einer Würdigung hrsg. von Joseph Georg Wolf. –
Berlin : Duncker und Humblot, 1998

(Freiburger rechtsgeschichtliche Abhandlungen ; N.F., Bd. 30)

ISBN 3-428-09521-9

Alle Rechte vorbehalten

© 1998 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-6704

ISBN 3-428-09521-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☹

Vorwort

Hans Julius Wolff hat die Vorlesung über 'Juristische Papyruskunde' nur einmal gehalten. Mit zwei Wochenstunden erstreckte sie sich über zwei Semester, das Wintersemester 1967/68 und das Sommersemester 1968. Der Ort war die Bibliothek des Freiburger rechtsgeschichtlichen Instituts. Doktoranden, Assistenten und Kollegen waren die Zuhörer, unter ihnen auch Erik Wolf, der zu dieser Zeit am 2. Teil des 4. und letzten Bandes seiner großen Darstellung des 'Griechischen Rechtsdenkens' schrieb.

Gegen seine Gewohnheit hat Hans Julius Wolff die Vorlesung zu einem geschlossenen Text ausgearbeitet. Nur für die ersten beiden Stunden beließ er es bei Stichworten, die uns kaum mehr sagen, als daß er eingangs über die Papyrologie als wissenschaftliche Disziplin, die rechtsgeschichtliche Bedeutung der juristischen Papyri Ägyptens, den Charakter des Quellenmaterials sowie über Ausgaben und Literatur gesprochen hat; sie sind darum hier beiseite gelassen. Im übrigen beschränken sich meine Eingriffe in den Text auf redaktionelle Änderungen, zu denen ich auch gelegentliche Milderung der Polemik rechne.

Für viele Gegenstände der Vorlesung konnte Hans Julius Wolff aus eigenen Arbeiten schöpfen, besonders für Justizwesen und Prozeß, das Familienrecht und das Vertragsrecht. Die Vorlesung war aber der erste Versuch einer zusammenfassenden Darstellung des 'Rechts der griechischen Papyri Ägyptens', die er für das 'Handbuch der Altertumswissenschaft' übernommen hatte und nach seiner Emeritierung im Jahre 1970 in Angriff nahm. 1978 erschien zunächst der Zweite Band mit der Urkundenlehre. Den Ersten Band hat er nicht mehr abschließen können, ein großes Teilstück aber, mit den 'Grundlagen' des griechischen Rechts in Ägypten und der Rechtsentwicklung in der Prinzipatszeit, druckfertig hinterlassen; unverändert soll es demnächst als Erster Abschnitt des Ersten Bandes herausgegeben werden. Der Zweite Abschnitt hätte die 'Rechtsdurchsetzung' behandelt, während die Darstellung des materiellen Rechts nicht mehr zu Wolffs Arbeitsplan gehörte; sie sollte Jüngeren vorbehalten sein. In der Vorlesung nimmt sie dagegen den breitesten Raum ein.

Trotz der vollständigen Niederschrift hat Hans Julius Wolff an die Veröffentlichung der Vorlesung nicht gedacht. Für den Nachlaß verantwortlich, bin ich ihm darin zunächst gefolgt, ließ mich aber nach und nach durch die Benutzung des Manuskripts eines Besseren belehren. 30 Jahre nach ihrer Niederschrift ist die Vorlesung immer noch die einzige moderne das materielle Recht einschließende Gesamtdarstellung der Juristischen Papyruskunde. Auch der Mangel aller Nachweise konnte der Veröffentlichung nicht mehr entgegenstehen, nachdem 1994 in der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft Darmstadt die 'Kleine Einführung in

die Papyruskunde' von Hans-Albert Rupprecht erschienen war; sie enthält eine ergiebige, praktisch aufgegliederte Bibliographie sowie Verzeichnisse aller anderen Hilfsmittel einschließlich der Papyruseditionen. Das handschriftliche Original der Vorlesung (dessen Seitenzahlen in eckigen Klammern wiedergegeben werden) befindet sich mit Hans Julius Wolffs Bibliothek im Besitz von Prof. Gerhard Thür, Graz, eine Kopie im Freiburger rechtsgeschichtlichen Institut.

Mit der Veröffentlichung der Vorlesung über 'Juristische Papyruskunde' von Hans Julius Wolff wird 15 Jahre nach seinem Tode ein einzigartiges Zeugnis seines Forschens und Lehrens allgemein zugänglich. In Zeiten des Niedergangs der antiken Rechtsgeschichte an den deutschen juristischen Fakultäten erinnert die Veröffentlichung gleichzeitig an eine der großen Persönlichkeiten dieses Fachs. Zu demselben Zweck habe ich meinen Nachruf aus dem 'Jahrbuch der Heidelberger Akademie der Wissenschaften für 1984' beigefügt.

An der Transskription der Handschrift und der Anfertigung der Druckvorlage haben viele mitgewirkt. In erster Linie muß ich Frau Christina Huber und Frau Birgit Fiehn nennen, sodann Frau Kathrin Fildhaut, Herrn Dr. jur. Hans-Jörg Roth und Frau Anke Klaiber. Ihnen allen gilt mein herzlicher Dank. Großen Dank aber schulde ich auch Prof. John A. Crook, Cambridge, für eine kenntnisreiche Durchsicht der Vorlage. Schließlich möchte ich Verständnis und Entgegenkommen des Verlags und das persönliche Interesse von Prof. Norbert Simon an der Veröffentlichung hervorheben.

Freiburg i.B., im Mai 1998

J. G. Wolf

Inhaltsverzeichnis

Über Hans Julius Wolff	9
------------------------------	---

I. Teil

Grundlagen der Rechtsordnung

1. Kapitel. Zur Periodisierung der griechischen Papyri	21
2. Kapitel. Politische und administrative Institutionen	23
I. Ptolemäerzeit	23
II. Die römische Zeit	25
III. Byzantinische Zeit	27
3. Kapitel. Die formalen Grundlagen der Rechtsordnung	29
I. Ptolemäerzeit	29
II. Prinzipatszeit	32
III. Dominatszeit	34
IV. Zusammenfassung	36
4. Kapitel. Rechtspluralismus	38
5. Kapitel. Justizwesen und Prozeß	42
A. Organisation der Justiz	42
I. Ptolemäerzeit	42
II. Prinzipatszeit	44
III. Dominatszeit	45
B. Prozessuales	45
I. Der Dikasterionprozeß	45
II. Der Chrematistenprozeß	49
III. Die Gerichtsbarkeit des Präфекten	51
IV. Der Strafprozeß	52
6. Kapitel. Das Publizitätswesen	53
I. Die hellenistische Urkunde in Ägypten und die Entwicklung des Notariats	54
II. Das Registerwesen	61
III. Juristische Bedeutung der Urkunde	64

II. Teil

Das materielle Recht

7. Kapitel. Vorbemerkung	67
8. Kapitel. Personen	69
I. Rechtsfähigkeit	69
II. Handlungsfähigkeit. Stellung der Frau	70

III. Sklaven und Freigelassene	71
IV. Die sogenannten Perserepigonon	73
9. Kapitel. Die Familie	75
I. Vorbemerkung	75
II. Die Organisation der Familie	77
III. Eltern und Kinder	78
IV. Die Ehe	79
V. Ehegüterrecht	87
VI. Vormundschaft	94
10. Kapitel. Die Sachherrschaft	96
I. Vorbemerkung	96
II. Die Eigentumsordnung	97
III. Der Schutz des Eigentums	98
IV. Erwerb des Eigentums	99
V. Sonstige dingliche Rechte	101
VI. Sachverbindungen	101
VII. Gesamtberechtigungen	102
VIII. Speziell zum Liegenschaftsrecht	102
1. Allgemeines	102
2. Der landwirtschaftliche Grundbesitz in der Ptolemäerzeit	104
3. Landwirtschaftliches Bodenrecht in römisch-byzantinischer Zeit	107
IX. Sachenrechtliche Wirkungen des Immobiliarpfandrechts	108
11. Kapitel. Die Haftungsbeziehungen	111
I. Die grundlegenden Prinzipien	111
II. Voraussetzungen des Rechtes zur πράξις	115
1. Gesetzlich vorgesehene πράξις	116
2. Gewillkürte πράξις	119
III. Inhalt des Rechtes zur πράξις	122
1. Vollstreckungsart	122
2. Das Haftungsobjekt einschließlich Sicherungen	123
IV. Erlöschen des Rechtes zur πράξις	126
V. Haftung für Nichterfüllung	128
1. Privatstrafe und Schadensersatz	128
2. Der Tatbestand der Leistungsstörung	129
VI. Besonderheiten beim Vertragsschluß	130
1. Die Rolle des Parteiwillens	130
2. Vertretung	132
VII. Vertragstypen	132
VIII. Romanisierung	133
Sachregister	135

Über Hans Julius Wolff

27.8.1902 - 23.8.1983

Hans Julius Wolff stammte aus Berlin. Die Familie war jüdisch. Schon die beiden Großväter waren Professoren, Julius Wolff Chirurg und Orthopäde, Adolf Pinner Chemiker, beide an der Berliner Universität. Der Vater, Bruno Wolff, war Gynäkologe, später Professor für Pathologie in Rostock. Hans Julius Wolff besuchte in Berlin die Vorschule des Mommsen-Gymnasiums, in Rostock von 1912 bis zum Abitur 1920 die Große Stadtschule. Noch in die Schulzeit fiel der Tod des Vaters, der im November 1918 an den Folgen einer Blutvergiftung starb, die er sich im Kriegsdienst zugezogen hatte.

Zum Studium kehrte Wolff nach Berlin zurück, das er allerdings noch einmal, für das Sommersemester 1922, mit Rostock vertauschte. Die Schule hatte seine Interessen auf die Antike gerichtet; darum wählte er Alte Geschichte und Klassische Philologie. Aber die Philologie war nicht seine Sache; Metrik und Kunstprosa und auch das 'rein Literarische', wie er es nannte, ließen ihn unberührt. Was ihn dagegen anzog und bald faszinierte, war die Papyruskunde, eine damals noch junge und für den Studenten allemal abgelegene Disziplin, deren Gegenstand jedoch, die griechischen Papyri Ägyptens, wie keine anderen Quellen unmittelbare Zeugnisse 'des wirklichen Lebens' waren (U. Wilcken). Ein Großteil der Papyri sind juristische Urkunden. Zu ihrem vollen Verständnis gehören Rechtskenntnisse; die Auswertung der prozeß- und privatrechtlichen Urkunden verlangt den ausgebildeten Juristen. Diese Erfahrung wies Wolff den weiteren Weg; ab dem 4. Semester studierte er Rechtswissenschaft.

1925 legte er vor dem Kammergericht in Berlin das Referendarexamen, 1929 vor dem Preußischen Justizministerium die Zweite Staatsprüfung ab. Als Assessor im preußischen Staatsdienst blieb er vorerst, infolge der Wirtschaftskrise, ohne Verwendung und Bezahlung. Er ließ sich darum zweimal beurlauben; im Sommer 1930 für eine Anstellung als Korrekturassistent in Göttingen (bei Kunkel), von September 1930 bis Oktober 1931 für eine Mitarbeit am Thesaurus Linguae Latinae in München. In diesen Jahren entstand auch die Doktorarbeit, mit der er im Juni 1932 an der Berliner Juristischen Fakultät promovierte. Nach seiner Rückkehr aus München war Wolff wiederholt mit der kommissarischen Wahrnehmung von Richterstellen betraut. Das letzte Kommissorium endete am 31. März 1933. Danach wurde er nicht mehr bestellt, sondern demnächst aufgrund des 'Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums' in den Ruhestand versetzt. Von Mai an arbeitete er wieder am Thesaurus Linguae Latinae, wo er aus Mitteln der Rockefeller-Stiftung bezahlt wurde. Als er hier Ende August 1935 ausscheiden mußte, übernahm er noch im Oktober desselben Jahres an

der neugegründeten Universidad Nacional in Panama eine Professur für römisches und panamenisches Zivilrecht; sie war ihm durch die Vermittlung der 'Notgemeinschaft deutscher Wissenschaftler im Ausland' angeboten worden. Die Literatur, die Wolff für seine wissenschaftliche Arbeit brauchte, gab es in Panama nicht. Schon in den ersten Ferien reiste er darum in die Vereinigten Staaten, die sofort eine große Anziehung auf ihn ausübten. Die Einwanderungsbeschränkungen ließen an eine Übersiedelung vorerst aber nicht denken. Drei Jahre wartete er auf die Erlaubnis, bevor er im Sommer 1939, wenige Wochen vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs, in die Vereinigten Staaten einwandern konnte.

Eine akademische Anstellung fand er hier vorerst nicht; in seinem Fach hat er sie in den Vereinigten Staaten auch später nicht gefunden. Als die Ersparnisse aufgebraucht waren und ein Stipendium der Yale University abgelaufen war, übernahm er, inzwischen nach Ann Arbor übersiedelt, Gelegenheitsarbeiten. Zwei Jahre arbeitete er nachts in einer Großbäckerei; 1943 und 1944 war er an Kursen in deutscher Sprache und Geschichte beteiligt, die von der University of Michigan für amerikanische Soldaten durchgeführt wurden; bei Kriegsende arbeitete er wieder in einer Fabrik. Dann aber gelang ihm der Einstieg in die Universität: 1945 fand er eine Anstellung am Oklahoma College for Women in Chickasha, wo er Geschichte und Deutsch lehrte; 1946 an der Oklahoma City University, einem Methodisten College, wo Geschichte und Political Science seine Fächer waren; endlich, im Herbst 1950, als Bibliothekar und Lecturer in Jurisprudence an der Law School der University of Kansas City in Missouri. Von dort kehrte er im Sommer 1952, nunmehr 50jährig, nach Deutschland zurück, um einen Ruf auf den Lehrstuhl für Römisches Recht an der Universität Mainz anzunehmen; seit 1955 lehrte er in Freiburg.

Wolffs Arbeitsfeld waren die Rechte der griechischen und römischen Antike. Anfangs steht das römische Recht im Vordergrund, seit den vierziger Jahren dominieren dagegen in steigendem Maße die Arbeiten zur griechischen Rechtsgeschichte; ihre große Zahl und ihre außerordentliche Wirkung haben sein hohes wissenschaftliches Ansehen begründet.

Die Mehrzahl der Arbeiten zum römischen Recht verteilen sich auf zwei Themenkreise: auf das Ehe- und Familienrecht und die vorjustinianische Überlieferung der Juristenschriften. Unsere Kenntnis des klassischen römischen Rechts schöpfen wir im wesentlichen aus den Fragmenten der juristischen Literatur des 1., 2. und frühen 3. Jahrhunderts, die in einer überarbeiteten Kompilation des 6. Jahrhunderts, den Digesten Justinians, überliefert sind. Bei ihrer Erneuerung vor etwa hundert Jahren hatte sich die romanistische Textkritik auf die Unterscheidung der justinianischen von der klassischen Textform beschränkt. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg ist dieses Programm durch die Forderung ersetzt worden, die ursprüngliche Gestalt der Texte durch die Rekonstruktion der Lebensgeschichte jeder einzelnen Juristenschrift wiederherzustellen. An dieser Neuorientierung hatte Hans Julius Wolff großen Anteil. Die Modelle, die er zur Erklärung der Überlieferungsgeschichte von Ulpian's Kommentarwerken (für den Ediktcommentar 1949, für die *libri ad Sabinum* 1951) vorgeschlagen hat, haben sich

zwar nicht durchgesetzt; sie waren zu kompliziert und mit Hypothesen überlastet. Die Untersuchungen haben die Textstufenforschung aber ungemein belebt und zum Durchbruch des neuen textkritischen Programms beigetragen. In Wolffs Gesamtwerk stehen sie indessen eher am Rande. Viel kennzeichnender sind die Beiträge zum römischen Familienrecht, deren lange Reihe durch die Doktorarbeit 'Zur Stellung der Frau im klassischen römischen Dotalrecht' (1933) eröffnet wird. Bei der Bestellung der Mitgift wurden dem Ehemann die Dotal Sachen übereignet. Sein Eigentumsrecht war unbeschränkt, soweit nicht die Rechtsstellung der Frau Grenzen setzte; deren Rechtsstellung aber ergab sich aus dem "Wesen der Mitgift". Aus den Fallentscheidungen der Juristen vornehmlich zur Rückgabe der *dos* gewinnt die Arbeit das noch heute gültige Bild von der römischen Mitgift: die *dos* war Ausstattung der heiratenden Tochter; sie sollte die materielle Grundlage für das Leben der Tochter außerhalb des elterlichen Hauses sein. Und weil sich die Fallentscheidungen zu einem geschlossenen Bild ordnen, wenn sie als "Folgerungen" aus dieser "sozialen Funktion der Mitgift" verstanden werden, konnte Wolff auch den Schluß ziehen, daß "die soziale Aufgabe der Mitgift" die "Grundlage der Ausgestaltung des Dotalrechts" war.

Der Erblasser konnte in seinem Testament seinem minderjährigen Sohn einen Erben einsetzen für den Fall, daß der Sohn sterben sollte, bevor er mündig wurde und selbst testieren konnte. Aus dem Formular dieser 'Pupillarsubstitution' (1935) erkannte Wolff, daß Minderjährige und Frauen, weil sie unter Vormundschaft standen, in der Frühzeit nicht zu den *heredes* zählten; daraus schloß er, *heredes* seien ursprünglich nur die vollberechtigten Mitglieder der alten genschaftlichen Erbgemeinschaft gewesen, in der nach dem Tod des Vaters der Hausverband von den Brüdern fortgesetzt wurde. Der Begriff des *heres* sei auf den minderjährigen Haussohn und die Tochter erstreckt worden, als die Vermögensnachfolge in den Vordergrund trat. In der einflußreichen Abhandlung über das 'Trinoctium' (1939) wird diese Entwicklung an die Einführung der Erbteilungsklage geknüpft. Mit ihr verbindet Wolff auch das gleichzeitig eingeführte *trinoctium*. Am Teilungsverfahren nahm die verheiratete Tochter nur teil, wenn sie noch zum väterlichen Hausverband gehörte. War sie aber nicht schon bei der Eheschließung in die *manus* ihres Mannes eingetreten, verschaffte *usus* in Jahresfrist dem Mann die Ehegewalt. Seit den XII Tafeln konnte die Frau diesen Erwerb dadurch verhindern, daß sie vor Ablauf des Jahres drei Nächte dem Haus des Mannes fernblieb. Mit dem *trinoctium* hat das Zwölf Tafelgesetz die gewaltfreie Ehe geschaffen - nach Wolffs Ansicht zu dem Zweck, der Ehefrau das Erbrecht in der eigenen Familie zu erhalten. Aus dieser Gruppe ist schließlich noch der bedeutende Aufsatz 'Doctrinal Trends in Postclassical Roman Marriage Law' (1950) zu nennen. Er zeigt, daß die Ehegesetzgebung der christlichen Kaiser zwar der christlichen Lehre im Einzelnen weitgehend entsprochen, nicht aber die überkommene Anschauung revidiert hat, daß die Ehe ein auf dauernden Konsens gegründetes faktisches Verhältnis ist. Diese Diskrepanz kommt beispielsweise darin zum Ausdruck, daß die Ehescheidung an enge Voraussetzungen gebunden wird, die ausbotwidrige Scheidung aber nicht unwirksam, sondern mit Strafen belegt ist. Der häufige Hinweis der spätantiken Quellen auf *consensus* und *affectio maritalis* will die Ehe gegen den Konkubinat abgrenzen und ebenso der Vor-